

**(Änderungen der Ausführverbotsliste.)**

Mit sofortiger Wirksamkeit wird eine Ministerialverordnung vom 14. d. publiziert, durch welche die in der Ministerialverordnung vom 10. August 1916 aufgestellte Liste der in der Ausz. beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird: Am Schluß des Punktes 3 ist anzufügen: „Mandeln.“ — Am Schluß des Punktes 4 ist anzufügen: „ferner „Zucker anderer Art der Nr. 20 des Zolltarifes.“ — Im Punkt 10 ist vor dem Wort „Seegras“ einzufügen: „Kardendistel.“ — Im Punkt 15 ist nach dem Wort „Pferdeschwämme“ einzufügen: „auch Schwammabfälle und Spinprodukte daraus.“ — Im Punkt 17 ist nach dem Wort „Most“ einzufügen: „auch Weinmaische.“ — Im Punkt 21 ist nach dem Wort „Fahholz“ einzufügen: „Fässer aus hartem Holz, auch zerlegt.“ — Am Schluß des Punktes 24 ist anzufügen: „Meerschäumaabfall.“ — Im Punkt 47 sind die Worte „mit Ledersohlen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Nus oder mit Leder oder Textilien hergestellt.“ — Im Punkt 49 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Unter dieses Verbot fallen nicht Herren-, Damen- und Kinderkonfektionen aus gefärbten Hasen- und Kaninchenfellen. — Im Punkt 97, lit. f, ist vor dem Wort „Albumin“ einzuschalten: „Gelatine und Leim aller Art, auch Haufenblase.“